



Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV für die Stadt Schwabach vom 08.05.2021 (Amtsblatt Nr. 34 vom 08.05.2021)

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach Ziff. I Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV vom 08.05.2021 (Amtsblatt Nr. 34 vom 08.05.2021) wird eingefügt:

„3. Die Festsetzungen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht innerhalb festgesetzter Ausschankflächen während deren Betriebszeiten. Hier sind die Vorgaben des § 27 der 12. BayIfSMV und der hierzu ergangenen Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach zu beachten.“

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 11.05.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12.05.2021 um 0:00 Uhr und bis zum 17.05.2021 um 24:00 Uhr.

Gründe

1. Durch Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 08.05.2021 wurde gem. § 27 der 12. BayIfSMV insbesondere die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung unter bestimmten Bedingungen ermöglicht.

Ein großer Teil der hiervon betroffenen Freischankflächen liegt im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Maskenpflicht und eines Alkoholverbotes vom 08.05.2021. Die Anordnung beider Maßnahmen erscheint hier nicht notwendig, da die unter den Bedingungen der Gastronomie notwendigen Maßnahmen zur Prävention der Ausbreitung des Covid-19-Virus durch die gem. § 27 der 12. BayIfSMV sowie die seitens des Freistaates Bayern verbindlich vorgegebenen Rahmenkonzepte erfüllt sind. Die Anordnung einer Maskenpflicht und eines Alkoholverbotes beim Aufenthalt am Tisch ist hier nicht notwendig.

Um inhaltliche Widersprüche zwischen den beiden Allgemeinverfügungen zu vermeiden, ist in Abwägung der von § 24 und § 27 der 12. BayIfSMV verfolgten Ziele des Infektionsschutzes, aber auch der Ermöglichung einer schrittweisen Öffnung der Gastronomie eine Herausnahme der Bereiche sowohl aus dem Bereich der Maskenpflicht wie auch des Alkoholverbotes auszunehmen.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Fortsetzung von Seite 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Stadt Schwabach, 11.05.2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 08.05.2021 (Amtsblatt Nr. 34 vom 08.05.2021)

Auf Grund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307), erlässt die Stadt Schwabach nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch eGMS vom 07.05.2021 folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach Ziff. II der Allgemeinverfügung gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 08.05.2021 (Amtsblatt Nr. 34 vom 08.05.2021) wird eingefügt:

„III. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 in der Stadt Schwabach an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.“
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.05.2021 in Kraft.

Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Grundlage dieser ergänzenden Allgemeinverfügung ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Demnach kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit einer Bestimmung, nach der der Wegfall einer Vergünstigung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung).

Nachdem § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die Möglichkeit der Gewährung der Öffnungsschritte zwingend eine Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 sowie ein stabiles und rückläufiges Infektionsgeschehen voraussetzt, müsste die Allgemeinverfügung vom 08.05.2021 widerrufen werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die nachträgliche Anordnung der Bedingung stellt diese Voraussetzung klar. Im Übrigen macht sie den Erlass einer ausdrücklichen Widerrufsverfügung überflüssig.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung Seite 2

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um den durch die Schließung von Außengastronomie entstehenden wirtschaftlichen Schaden und den Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen zu minimieren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Stadt Schwabach, 11. Mai 2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat